

Terminplan für die Wahlen der Gemeindekirchenräte 2025

I. Wahlvorbereitung	Januar bis September 2025
<p>Beschluss des Gemeindekirchenrates (GKR) über</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Wahltermin bzw. die Wahltermine im Zeitraum vom 20.09. bis 05.10.2025 (§ 8 GKR-G*) - die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten (§9 GKR-G) - die Anzahl der Stimmbezirke (§12 GKR-G) - ggf. über Nichtteilnahme am Briefwahlverfahren (§ 17 GKR-G) <p>Diese Beschlüsse werden umgehend dem Kreiskirchenrat (KKR) mitgeteilt.</p> <p>Bei Kirchengemeindeverbänden und bei in Sprengeln aufgeteilten Kirchengemeinden sind grundsätzlich Stimmbezirke entsprechend den beteiligten Kirchengemeinden/Sprengeln zu bilden (§ 12 GKR-G).</p> <p>In diesem Zusammenhang findet auch eine Überprüfung der Größe und Zusammensetzung örtlicher Beiräte (§ 32 GKR-G) statt, die bei der Wahlvorbereitung beachtet werden müssen.</p>	<p>Beschluss und Meldung bis spätestens 28.02.2025</p>
<p>Öffentlicher Hinweis in der Kirchengemeinde auf die bevorstehende Wahl mit Termin</p> <p>Die Gemeindeglieder werden aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen, die die schriftliche Bereitschaftserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten (§ 11 Abs. 1 GKR-G).</p>	<p>erstmalig spätestens am 09.03.2025, dann bis 18.05.2025 monatlich wiederholt</p>
<p>Ende der Frist für die Abgabe von Wahlvorschlägen durch Gemeindeglieder beim GKR</p>	<p>bis spätestens 18.05.2025</p>
<p>GKR überprüft die vom KKA zur Verfügung gestellte vorläufige Wählerliste (§ 10 Abs. 1 GKR-G, GKR-G-AV), ggf. Meldung von Änderungsbedarf an die Kreiskirchenämter.</p>	<p>bis spätestens 18.05.2025</p>
<p>Beschluss des GKR über Kandidatenliste</p>	<p>Beschluss bis spätestens 31.05.2025</p>
<p>Prüfung der Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten durch den GKR gem. § 11 Abs. 2 GKR-G</p> <p>ggf. Einholung der Zustimmung der Sorgeberechtigten bei Kandidaten unter 18 Jahren (§ 11 Abs.1 Nr. 4)</p> <p>Wenn eine vorgeschlagene Kandidatur versagt werden muss, wird dies dem Erstunterzeichner sowie dem Kandidaten durch den GKR schriftlich mitgeteilt.</p>	<p>bis spätestens 15.06.2025</p>
<p>Frist zur Benennung eventueller Ersatzkandidaten</p> <p>Ggf. Beschluss über veränderte Kandidatenliste</p>	<p>bis spätestens 30.06.2025</p>

Erstellung des Stimmzettels zum zentralen Druck mit den übrigen Wahlunterlagen (online) ¹	bis spätestens 30.06.2025
ggf. Bericht GKR an KKR wenn nicht mehr Kandidaten aufgestellt werden können als Plätze zu besetzen sind und Verfahrensvorschlag zu § 11a GKR-G	ab Feststellung bis spätestens 15.08.2025
Bekanntmachung der Aufstellung der Wählerliste mit dem Hinweis, dass jeder Auskunft erhalten kann, ob er in die Wählerliste aufgenommen wurde (§ 10 Abs. 2 GKR-G)	17.05. bis 15.06.2025
Erneute/Fortlaufende Prüfung der Wählerliste und Beschluss der Wählerliste durch den GKR gem. § 10 Abs. 1, 2 GKR-G	16.06. bis 08.08.2025
Bericht des GKR an den KKR über den Abschluss der Wahlvorbereitung	bis spätestens 29.08.2025
Erstellen der Stimmzettel bei eigenem Druck (zentraler Druck s. oben - 30.06.2025)	bis spätestens 08.08.2025
Versenden der Wahlunterlagen zu den KK	bis spätestens 08.08.2025
Beschlussfassung KKR zu § 11a und Mitteilung an Kirchengemeinde	ab Eingang Mitteilung bis 12.09.2025
Bekanntmachung der Kandidatenliste in ortsüblicher Weise gem. § 11 Abs. 5 i. V. m. den Ausführungsbestimmungen ggf. mit Mitteilung nach § 11a Abs. 3 oder 4	ab 01.08.2025 bis Mitte September
Beschluss des GKR über die Einsetzung eines Wahlvorstandes durch Berufung gem. §15 GKR-G	bis spätestens 15.09.2025
Öffentliche Bekanntmachung von Wahltermin, Wahlort und Wahlzeitraum. Abkündigung in Gemeindeveranstaltungen und Gottesdiensten gem. § 13 Abs. 2 GKR-G	01.08. bis 20.09.2025, aber mindestens zwei Wochen vor dem beschlossenen Wahltermin
Ausgabe der Briefwahlscheine A) bei Briefwahl für alle B) bei Briefwahl auf Antrag (mit Unterschrift der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters)	A) ab 08.08.2025 B) ab 15.08.2025

¹ Diese Option wird derzeit noch mit der Druckerei abgestimmt. Über eine Freischaltung wird besonders informiert.

<p style="text-align: center;">II. Wahlhandlung</p>	<p style="text-align: center;">zum festgesetzten Zeitpunkt in der Zeit vom 20.09. bis 05.10.2025</p>
<p>Aufgaben des Wahlvorstandes (§ 18 GKR-G)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stimmenaushaltung, - Feststellung des Wahlergebnisses (gewählte Mitglieder und Stellvertreter), - Niederschrift zur Wahl durch den Wahlvorstand - Mitteilung des Wahlergebnisses an den KKR <p>Wenn eine Wahl nicht zustande kommt oder zu wenige Kandidatinnen und Kandidaten Stimmen erhalten haben, ist der KKR unverzüglich zu informieren (§ 28 GKR-G).</p> <p>Die gewählten Mitglieder und die Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom GKR um Annahme der Wahl ersucht (§ 21 Abs. 1 GKR-G). Ggf. Einholung der Zustimmung der Sorgeberechtigten bei Gewählten unter 18 Jahren (§25 Abs. 3 GKR-G)</p>	<p>unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung</p>
<p>Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Hinweis auf die Möglichkeit der Anfechtung, wenn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gegen die kirchlichen Bestimmungen verstoßen wurde (§ 21 Abs. 2 GKR-G)</p>	<p>im nächstfolgenden Gottesdienst und in anderer ortsüblicher Weise</p>
<p>Einwöchige Frist zur Wahlanfechtung (§ 22 GKR-G)</p>	<p>beginnt mit der Bekanntmachung im Gottesdienst</p>
<p>Einführung der Kirchenältesten (§ 23 GKR-G)</p>	<p>nach Ablauf der Einspruchsfrist im darauffolgenden Gottesdienst</p>
<p>Einberufung der konstituierenden Sitzung durch einen dem GKR angehörenden Pfarrer (§ 24 GKR-G)</p>	<p>innerhalb von vier Wochen nach der Einführung</p>
<p>Durchführung der konstituierenden Sitzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wahl des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden. – ggf. Berufung weiterer Mitglieder gem. § 25 GKR-G – ggf. Beschluss über die Teilnahme der Stellvertreter und Stellvertreterinnen an den Sitzungen – ggf. Entscheidung gem. § 2 Abs. 3 GKR-G, wer Mitglied im GKR ist (Ehepaar in einer Pfarrstelle) – ggf. Beschluss über die Teilnahme von Jugendvertretern (§2 Abs. 1 Satz 2 GKR-G) 	<p>entsprechend der Einberufung</p>
<p>Mitteilung der Ergebnisse der Wahlen zur oder zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des GKR sowie statistische Angaben gem. eines Fragebogens</p>	<p>unmittelbar nach der konstituierenden Sitzung an den KKR zu melden</p>

* Paragraphen-Angaben beziehen sich auf das Kirchengesetz über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindegemeinderäte (Gemeindegemeinderatsgesetz –GKR-G) vom 19. November 2011 in der Fassung vom 25. November 2023 (ABl. S. 230f.); siehe auch www.wahlen-ekm.de

Zu beachtende Termine/Ferien:

Erntedankfest: 05.10.2025

Sommerferien:

Brandenburg: 24.07. bis 06.09.2025

Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen: 28.06. bis 08.08.2025

Herbstferien:

Brandenburg: 20.10. bis 01.11.2025

Sachsen und Thüringen: 06.10 bis 18.10.2025

Sachsen-Anhalt: 13.10. bis 25.10.2025

3.10. fällt auf einen Freitag

Wahltermin: 20.09. bis 05.10.2025